

## Familienrecht

### § 19 FGB; § 175 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

1. Für erhöhte Aufwendungen, die sich für eine Halbwaise aus ihrer sozialen Situation ergeben, stellt die Halbwaisenrente einen angemessenen Ausgleich dar. Deshalb sind im allgemeinen erhöhte Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils nicht erforderlich.

2. Bei Beendigung eines Unterhalts Verfahrens durch Berufungsrücknahme ist die gänzliche oder teilweise Kostentragung durch die andere Prozeßpartei nur vertretbar, wenn sie zur Berufung Anlaß gegeben hat oder es nach den Umständen — z. B. angesichts ihrer günstigen Einkommenslage bei einem wesentlich geringeren Einkommen der an sich zur Kostentragung verpflichteten Prozeßpartei — gerechtfertigt ist. Bei sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Prozeßparteien können soziale Erwägungen für die Kostenentscheidung nicht außer Betracht bleiben. In diesem Fall haben sich die Gerichte vor der Kostenentscheidung einen Überblick zu verschaffen, in welchem Verhältnis die Prozeßparteien von den Auswirkungen der Kostenentscheidung tatsächlich betroffen werden.

OG, Urteil vom 6. Juli 1982 - 3 OFK 20/82.

Der Kläger ist der Vater der Verklagten. Ausgehend von einem monatlichen durchschnittlichen Nettoeinkommen in Höhe von 1 350 M, zahlte er einen monatlichen Unterhaltsbetrag in Höhe von 155 M.

Seit dem 1. September 1981 bekommt die Verklagte als Direktstudentin ein Stipendium von 215 M. Zusätzlich erhält sie eine Halb Waisenrente in Höhe von 126 M monatlich.

Der Kläger hat die Herabsetzung des Unterhalts auf monatlich 75 M beantragt. Die Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, soweit die Herabsetzung des Unterhalts auf weniger als 125 M monatlich verlangt wird.

Das Kreisgericht hat einen Unterhaltsbetrag von monatlich 80 M festgesetzt und die Kosten des Verfahrens der Verklagten auferlegt.

Die Verklagte hat mit der Berufung einen monatlichen Unterhaltsbetrag in Höhe von 125 M beantragt. Der Kläger hat beantragt, die Berufung abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung hat das Bezirksgericht den Standpunkt vertreten, daß angesichts erhöhter Aufwendungen des Klägers infolge seines angegriffenen Gesundheitszustandes die festgelegte Unterhaltshöhe nicht zu beanstanden sei. Daraufhin hat die Verklagte die Berufung zurückgenommen. Durch Beschluß des Bezirksgerichts wurden die Kosten des Berufungsverfahrens dem Kläger auferlegt. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß er erst mit der Berufungserwidrerung beachtliche Argumente angeführt sowie eine ärztliche Bescheinigung über seinen Gesundheitszustand vorgelegt habe.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

#### Aus der Begründung:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 147 Abs. 3 ZPO dem Berufungskläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sind, wenn das Verfahren im Ergebnis einer Berufungsrücknahme beendet wird. Die Verklagte und Berufungsklägerin hat von einer weiteren Rechtsverfolgung Abstand genommen und damit die Voraussetzungen für eine Kostenentscheidung gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 ZPO erfüllt. Die gänzliche oder teilweise Kostentragung durch den Kläger und Berufungsverklagten könnte gemäß § 175 Abs. 1 Satz 2 ZPO nur in Frage kommen, wenn er zur Berufung Anlaß gegeben hätte oder das nach den Umständen — z. B. angesichts der günstigen Einkommenslage des Klägers bei einem wesentlich geringeren Einkommen der Verklagten — gerechtfertigt wäre.

Die Kostenentscheidung des Bezirksgerichts und ihre Begründung sind unzutreffend.

Das Bezirksgericht hätte erkennen müssen, daß die vom Kläger im Berufungsverfahren abgegebenen Erklä-

rungen hinsichtlich seines Gesundheitszustandes für die Entscheidung über die Berufung der Verklagten unbeachtlich waren. Der Entscheidung des Kreisgerichts zur Abänderung der Unterhaltshöhe war zuzustimmen (vgl. hierzu Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zu Schlußfolgerungen für die Unterhaltsrechtsprechung auf Grund der Verordnungen vom 11. Juni 1981 zur Leistung von Stipendien, Lehrlingsentgelten und Ausbildungsbeihilfen vom 26. August 1981 - I PrB - 112 - 6/81 - NJ 1981, Heft 10, S. 438). Bei einem monatlichen Stipendium von 215 M war ein Unterhaltszuschuß, der der Hälfte des Satzes der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBl. II Nr. 49 S.331; NJ 1965, Heft 10, S. 305) entspricht, der bei voller Unterhaltsbedürftigkeit zu zahlen wäre, gerechtfertigt.

Die von der Verklagten geltend gemachten erhöhten Aufwendungen, die sich aus ihrer sozialen Situation als Halbwaise ergäben, konnten im vorliegenden Fall keine andere Entscheidung begründen. Die ihr gemäß § 21 Abs. 1 und 3 Rentenverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401) gezahlte Halbwaisenrente in Höhe von 126 M monatlich stellt bereits einen angemessenen Ausgleich dieser Aufwendungen dar (vgl. G. H e j h a l in NJ 1972, Heft 18, S. 531 ff.) und erfordert keine erhöhten Unterhaltsleistungen des Klägers. Andererseits rechtfertigen die vom Kläger in der Berufungserwidrerung angeführten Umstände keine weitere Senkung des Unterhalts. Das hat der Kläger nach seinem Antrag im Berufungsverfahren auch nicht verlangt.

Die vom Kreisgericht vorgenommene Abänderung des Unterhalts war demnach im Hinblick auf die jetzigen Einkommensverhältnisse der Prozeßparteien und die sonstigen bei ihnen vorliegenden, für die Unterhaltsbemessung maßgeblichen Umstände zutreffend. Die Kostenentscheidung des Bezirksgerichts und ihre Begründung sind daher unrichtig. Der Kläger hat keine Anlaß zur Einlegung der Berufung gegeben. Er konnte daher aus diesem Grund nicht mit den Kosten des Berufungsverfahrens belastet werden.

Über die Kosten des Berufungsverfahrens war durch das Kassationsgericht im Wege der Selbstentscheidung zu befinden. Hierbei konnten in diesem Verfahren angesichts der sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen Lage der Prozeßparteien soziale Erwägungen nicht außer Betracht bleiben. Es war zunächst ein Überblick zu schaffen, in welchem Verhältnis die Prozeßparteien von den Auswirkungen der Kostenentscheidung tatsächlich betroffen werden (vgl. OG, Urteil vom 6. Januar 1981 — 3 OFK 35/80 — [NJ 1981, Heft 11, S. 523] und die dort angegebenen Entscheidungen). Das Unterhaltsabänderungsverfahren ist gerichtsbührenfrei (§ 168 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO). Es werden nur gerichtliche Auslagen erhoben. Da beide Prozeßparteien durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, werden außergerichtliche Kosten (§ 164 Abs. 3 ZPO) für das Berufungsverfahren bei einem Gebührenwert von 550 M von etwa 180 M zu erwarten sein. Unter Beachtung der Auswirkungen der Kostenentscheidung auf die wirtschaftliche Situation der Prozeßparteien lagen daher in diesem Verfahren in der wesentlich günstigeren Einkommenslage des Klägers Umstände, die seine teilweise Kostentragung gemäß § 175 Abs. 1 Satz 2 ZPO begründen. Eine Kostenbeteiligung des Klägers mit einem Drittel und der Verklagten mit zwei Dritteln entspricht somit der Beendigung des Rechtsmittelverfahrens durch die Rücknahme der Berufung seitens der Verklagten und der sozialen Situation der Prozeßparteien.

## Zivilrecht

§ 4 GVG; §§ 316, 328 ZGB; §§ 3, 4 der VO über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bau-